

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM PHOTOVOLTAIK DES KREISES LIPPE

I. Zweck der Förderung

Der Kreis Lippe möchte den Endenergieverbrauch bezogen auf das Basisjahr 1990 bis zum Jahr 2050 halbieren und die Treibhausgasemissionen um 95 % reduzieren. Aus diesem Grund hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.03.2022 die Förderung der Installation von Dach-Photovoltaikanlagen und Stromspeichern zur effizienten Nutzung von Solarenergie bis zu einer Nennleistung von 30 kW_p auf Ein- und Mehrfamilienhäusern im Bestand mit den dazugehörigen Nutzgebäuden beschlossen.

II. Fördergegenstand

Folgende Leistungen sind förderfähig:

1. Private Photovoltaikanlagen bis 30 kW_p und deren Installation durch einen Fachbetrieb auf Bestandsgebäuden.
2. Stromspeicher und deren Installation zur gleichzeitigen Ergänzung der Photovoltaikanlagen durch einen Fachbetrieb.

III. Förderhöhe und Fördervoraussetzung

1. Im Rahmen des Förderprogramms stehen insgesamt 340.000 Euro zur Verfügung.
2. Der Zuschuss zur Photovoltaikanlage und deren Installation beträgt 150,00 Euro pro kW_p installierter Nennleistung, höchstens jedoch 1.500 Euro. Die Ermittlung der Fördersumme erfolgt auf Grundlage der tatsächlich installierten Nennleistung, kaufm. gerundet auf eine Nachkommastelle, maximal jedoch in Höhe der beantragten Nennleistung. Die Kombination mit Bundes- und Landes-Fördermitteln für die Errichtung der Photovoltaikanlage ist nicht zulässig. Die Kombination mit etwaigen kommunalen Fördermitteln aus dem Kreis Lippe ist hingegen möglich.
3. Für die gleichzeitige Ergänzung der mit diesem Förderprogramm zu installierenden Photovoltaikanlage (siehe III.2) um einen Stromspeicher werden zusätzlich 50 Euro pro kWh Speicherkapazität gewährt, höchstens jedoch 500 Euro. Die Ermittlung der Fördersumme erfolgt auf Grundlage der tatsächlich installierten Speicherkapazität, kaufm. gerundet auf eine Nachkommastelle, maximal jedoch in Höhe der beantragten Speicherkapazität. Die Kombination mit Bundes- und Landes-Fördermitteln für die Installation eines Stromspeichers ist ebenso wie die Kombination mit etwaigen kommunalen Fördermitteln aus dem Kreis Lippe möglich.

IV. Förderempfänger

1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen für in ihrem Eigentum stehende im Kreis Lippe gelegene Immobilien, die vornehmlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

2. Gefördert wird maximal eine Anlage und ein Stromspeicher pro Antragsteller:in und Grundstück.

3. Eigentümer von Eigentumswohnungen müssen mit dem Förderantrag einen bestandskräftigen Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorlegen.

V. Antragsverfahren

1. Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Die Antragsunterlagen können online unter www.klimapakt-lippe.de oder www.kreis-lippe.de abgerufen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Unterlagen beim Klimapakt Lippe unter pv-foerderung@kreis-lippe.de oder Tel. 05231 62-77507 anzufordern.

2. Der Antrag auf Förderung ist **vor dem Beginn der Installation** schriftlich oder online beim Kreis Lippe, FG 702, Klimapakt Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold oder unter pv-foerderung@kreis-lippe.de einzureichen. Anträge müssen **spätestens bis zum 30.09.2023** eingereicht werden. Das Onlineformular ist unter www.klimapakt-lippe.de ausfüllbar.

3. Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist ein Angebot, z.B. von einem Hersteller oder ausführenden Fachunternehmen sowie ein Eigentumsnachweis und ein aktuelles Foto der Dachfläche beizufügen.

VI. Bewilligung

1. Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Die Höhe der Fördersumme ist begrenzt. Sobald die zur Verfügung stehende Fördersumme in Höhe von 340.000 Euro erreicht ist, werden keine Förderungen mehr gewährt.

2. Die Bereitstellung von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ohne rechtliche Verpflichtung (freiwillige Leistung des Kreises). Aus der Förderung kann kein Rechtsanspruch auf künftige Förderungen abgeleitet werden.

3. Der Kreis Lippe entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

VII. Förderausschluss

Eine Förderung ist in folgenden Fällen **ausgeschlossen**:

- Mit der Installation wurde vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen.
- Die Maßnahme ist erforderlich zur Einhaltung von gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Auflagen/Anforderungen.

VIII. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Der Auszahlungsantrag ist über den Verwendungsnachweis für das kommunale Förderprogramm Photovoltaik des Kreises Lippe

bis zum 15.11. des folgenden Haushaltsjahres zu stellen, in dem der Förderantrag bewilligt wurde. Die letzten Verwendungsnachweise müssen bis zum 15.11.2024 eingereicht werden.

2. Nach Durchführung der Maßnahme müssen als Verwendungsnachweis die Abschlussrechnung, eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Anlage (Eintrag ins Marktstammdatenregister oder die Anmeldebestätigung beim örtlichen Netzbetreiber) sowie ein Foto der Anlage als Nachweis, dass die Anlage auf dem im Antrag bezeichneten Gebäude betrieben wird, eingereicht werden.

3. Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

IX. Bedingungen und Auflagen

1. Der Kreis Lippe behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Photovoltaikanlage und/oder der Stromspeicher (falls Gegenstand der Förderung) nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf den/die Käufer:in zu übertragen.

2. Bei Verstoß gegen die Förderbedingungen kann eine Rückzahlung der Fördersumme verlangt werden.

3. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss des Kreises Lippe. Es findet durch den Kreis Lippe keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der/die jeweilige Empfänger:in die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

X. In- und Außerkrafttreten

1. Diese Förderrichtlinie tritt zum 11.04.2022 in Kraft.

2. Sie tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Detmold, den 01.04.2022

gez. Dr. Axel Lehmann
Landrat des Kreises Lippe